

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 10.04.1827 publ. 28.04.1827

26) Zollstätte zu Ellenserdammersiel (Amts  
Bockhorn).

14) Landesherrliche Verordnung  
vom 10. April 1827, publ. am  
28. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nähere Vor-  
schriften zur Er-  
klärung und Er-  
gänzung der im  
Artikel 618. ff.  
des Strafgeset-  
buchs enthalte-  
nen Bestimmun-  
gen wegen Be-  
freihung vom  
Gefängnisse ge-  
gen Leistung  
hinreichender  
Sicherheit.

Da Wir nöthig finden, zur Erklärung  
und Ergänzung der im Art. 618. ff. des für  
Unsere Oldenburgischen Lande am 10. Sept.  
1814. promulgirten Straf-Gesetzbuchs ent-  
haltenen Bestimmungen, wegen Befreyung  
vom Gefängnisse gegen Leistung hinreichender  
Sicherheit, einige nähere Vorschriften zu er-  
theilen: so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Um in Gemäßheit des Art. 618.  
des Straf-Gesetzbuchs die Befreyung vom  
Gefängnisse zu erlangen, muß der Angeschul-  
digte bey dem untersuchenden Gerichte die von  
demselben nach Vorschrift des Art. 621. be-  
stimmte Versicherungssumme baar hinterle-  
gen, oder aber für dieselbe einländische, tüch-  
tige Bürgen bestellen, und diese sind durch die  
übernommene Bürgschaft von selbst verpflich-  
tet, wenn der im Art. 622. vorgesehene Fall

eingetreten ist, die Versicherungssumme dem Gerichte, auf dessen Anforderung, ohne weiteres einzuliefern, was ihnen auch bey der Uebernahme der Bürgschaft zu bedeuten ist. Solche Bürgschaften müssen jederzeit ingrossirt werden.

§. 2. Sobald der Ungeschuldigte sich der Fortsetzung der Untersuchung entzieht, hat das Gericht die nach Maßgabe des Art. 622. des Straf-Gesetzbuchs dem Staate verfallene Versicherungs-Summe, wenn sie von dem Ungeschuldigten hinterlegt ist, nach Abzug der Proceßkosten und des etwa zu leistenden Schadensersatzes in Unsere Cammer-Casse abzuliefern, und, daß solches geschehen, ist Uns von Unserer Justiz-Canzley zu Unserer weiteren Verfügung anzuzeigen. Den Bürgen ist in diesem Falle die Entrichtung der Versicherungs-Summe von dem untersuchenden Gerichte durch einen Zahlungs-Befehl aufzugeben, auch nöthigenfalls deren executivische Beytreibung unmittelbar oder mittelst Requisition der Gerichte, unter welchen die Bürgen angefessen sind, zu verfügen, mit der eingezogenen Summe aber, wie mit der hinterlegten, zu verfahren.

§. 3. Wenn jedoch von dem Criminal-Gerichte das Ungehorsams-Verfahren gegen

den entwichenen Angeschuldigten eingeleitet wird, so ist die Einlieferung der Versicherungs-Summe in Unsere Cammer-Casse aufzuschieben, bis ein Erkenntniß erfolgt ist, wo dann, je nachdem der Entwichene freigesprochen oder verurtheilt, oder von der Instanz entlassen wird, das, was nach Art. 621. bey der Festsetzung der Versicherungs-Summe wegen der Proceßkosten und des Schadens-Ersatzes in Anschlag zu bringen und deshalb jederzeit in den Acten anzumerken ist, entweder dem gesetzlichen Vertreter des Abwesenden, wie auch den Bürgen, jedoch mit Ausnahme der durch die Entweichung des Angeschuldigten veranlaßten Kosten, zurückgegeben, oder seiner Bestimmung gemäß verwendet, oder, nach Abzug der zu berichtigenden Proceßkosten, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden soll. Letzteres tritt auch in Ansehung des Theiles der Versicherungs-Summe ein, welcher für die Kosten und den Schadens-Ersatz haftet, wenn nach Art. 904. und den neuen Bestimmungen zum Art. 905. des Straf-Gesetzbuchs ein Ungehorsams-Verfahren nicht eingeleitet wird. Derjenige Theil der Versicherungs-Summe aber, welcher zur Sicherheit gegen die Entweichung des Angeschuldigten dienen sollte, bleibt, dem Art. 622. gemäß, jederzeit ver-

fallen, und ist in Unsere Cammer = Cassé einzuliefen.

§. 4. Wenn die Bürgen rechtliche Gründe für ihre Befreyung von der Entrichtung der Versicherungs = Summe zu haben vernehmen sollten, so sind solche von ihnen, innerhalb der zur Befolgung des an sie ergangenen Zahlungs = Befehls gesetzten Frist, bey dem Gerichte, welches denselben erlassen hat, vorzustellen, und von diesem ist darüber zu entscheiden.

§. 5. Von dieser Entscheidung soll den Bürgen der Recurs an Unsere Justiz = Canzley, nach den in der Bekanntmachung Unserer Regierung vom 20. Dec. 1814. enthaltenen Bestimmungen, verstattet seyn, und von derselben darüber definitiv erkannt werden. Wenn aber die Bürgschaft Unserer Justiz = Canzley, als Criminal = Gericht, unmittelbar bestellt ist, oder die Bürgen wegen des Verfahrens des Untersuchungs = Gericht auf Entledigung von ihrer Verbindlichkeit Anspruch machen zu können glauben: so sind ihre Einwendungen innerhalb der obgedachten Frist (§. 4.) bey Unserer Justiz = Canzley einzubringen, und in diesem Falle kann von deren Entscheidung der Recurs an Unser Ober =